

# RS Vwgh 1992/4/30 91/10/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1992

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §17;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/10/0133 E 30. Oktober 1989 RS 2

## Stammrechtssatz

Im Rahmen einer dem Gesetz entsprechenden Interessenabwägung hat sich die Forstbehörde mit den Gründen auseinander zu setzen, die zur Festlegung der Baulandwidmung der zur Rodung beantragten Fläche geführt haben (Hinweis E 11.10.1983, 83/07/0055, E 15.7.1986, 84/07/0009 und E 31.3.1987, 85/07/0003). Eine Befassung mit dieser Frage in der Begründung des Bescheides ist umso mehr geboten, wenn das Raumplanungsinteresse ursprünglich in eine andere Richtung gewiesen hat (Baulandwidmung "entgegen planungsfachlichen Bedenken").

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100191.X01

## Im RIS seit

30.04.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)